



An das
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0018-GS/VB/2018

**Betreff: Zu GZ. 13280.0050/1-L1.3/2018 vom 6. März 2018
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975,
das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003
geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 28. März 2018)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 6. März 2018 unter der Geschäftszahl 13280.0050/1-L1.3/2018 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

Die übermittelte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) gleicht jedoch im Wesentlichen jener zum „Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2017“. Nach Durchführung der damaligen Begutachtung wurden keine Verbesserungen vorgenommen.

Es verbleibt folgender Überarbeitungsbedarf:

- Zu § 134 Z 2a StPO: Laut WFA sind IMSI-Catcher seit Jahren im Einsatz, hier wird eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für eine laufende Praxis geschaffen, weshalb keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen anzunehmen sind. Dies wäre trotzdem

in der WFA klar auszudrücken, fraglich ist außerdem, ob die (alleinige) Mitbefassung der Staatsanwaltschaft gemäß § 137 StPO finanzielle Auswirkungen (Personalkosten) mit sich bringt (oder ob dies auch schon gängige Praxis ist).

- Soweit für die erweiterten Befugnisse die Gerichte zusätzlich belastet werden (z.B. Personalaufwand bei Bewilligung für das Eindringen in Räume gemäß § 135a Abs. 3 StPO), sind diese Kosten in der WFA abzuschätzen und darzustellen.
- Zu § 134 Z 3a und 135a StPO:
 - Beim Personalaufwand ist zwecks Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit (§ 3 WFA-GV) für die einzelnen VBÄ-Typen (z.B. im Jahr 2019 10, 7, 1 und 2 VBÄ) die ungefähre Tätigkeit dieses Personals in der Spalte „Maßnahme/Leistung“ anzugeben.
 - Die Höhe des Sachaufwandes ist unter Angabe von Berechnungsparametern zu plausibilisieren. Das Ressort hat dabei in der textlichen Erläuterung anzugeben, woraus sich die Kosten ergeben (Menge * Preis). Anzugeben ist des Weiteren ob Software angekauft (Menge * Preis) oder programmiert (Stundenanzahl, Stundensätze) wird, und wofür genau die Lizenzkosten in der Höhe von 2 Millionen Euro anfallen.
- Zu § 147 StPO: So ein zusätzliche Aufwand für den Rechtsschutzbeauftragten, welcher die neuen Ermittlungsmaßnahmen zu überprüfen hat, anfällt, ist dieser in der WFA anzugeben.
- Die WFA sollte auch für fachunkundige BürgerInnen leicht lesbar sein. Worum es bei der Verfahrensautomation Justiz (VJ) geht, lässt sich leicht recherchieren, allerdings sind die bei der internen Evaluierung genannten „Schrittcodes“ kaum verständlich. Hier ist eine Definition dieser Schrittcodes notwendig, da dadurch ein Mehrwert an Information gegeben werden kann.

Die Parlamentsdirektion wird ersucht, die **WFA zu ergänzen bzw. ergänzen zu lassen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

22.03.2018

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)